



---

**Staatskanzlei**

Abteilung Information  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 00  
information@lu.ch  
www.lu.ch

Luzern, Februar 2022 sk

## **Leitfaden für den Einsatz von «Alertswiss» im Kanton Luzern**

[Alertswiss](#) wurde im Oktober 2018 vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz als Warn- und Informationsplattform bei Katastrophen und Notlagen entwickelt. Die Abteilung Zivilschutz verwaltet die Alarmierungsmittel (inkl. Alertswiss). Die Staatskanzlei regelt die Kommunikation über Alertswiss. Die Meldungen werden über die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei publiziert (inkl. möglicher Auslösung des Sirenenalarms). Folgende Organisationen beziehungsweise Personen haben den Status eines Redaktors und damit die Berechtigung, Meldungen zu erfassen (Stand: Dezember 2021):

- Einsatzleitzentrale Polizei, Luzerner Polizei
- Christian Bertschi, Luzerner Polizei
- Urs Wigger, Luzerner Polizei
- Andreas Töns, Staatskanzlei, Kantonaler Führungsstab
- Franco Mantovani, Staatskanzlei
- Christian Hodel, Staatskanzlei
- Miguel Zahner, Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Daniel Arnold, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Pikett-Offiziere, Feuerwehrinspektorat Luzern

### **1. Richtlinien «Normale Lage»**

Der Kanton Luzern setzt Alertswiss als ergänzenden Kanal ein, um die Bevölkerung im Falle einer Gefahr zu warnen und informieren. Voraussetzung sind – auch in der normalen Lage – Situationen oder Ereignisse, die ein Risiko für die Sicherheit der Bevölkerung bedeuten. So können beispielsweise Meldungen über Trinkwasserverunreinigungen, erhebliche Waldbrandgefahr, Hochwasser sowie weitere Naturereignisse und Gesundheitsgefahren über Alertswiss abgesetzt werden.

Informationen, die keine akuten Sicherheitsrisiken betreffen, sollen nicht über Alertswiss verbreitet werden. Eine Vermischung mit den übrigen Kanälen für Informationen aus Politik und Verwaltung würde das Profil von Alertswiss (und die Notwendigkeit eines solchen Kanals) in Frage stellen.

Die Blaulichtorganisationen (Luzerner Polizei, Feuerwehr) haben separate Richtlinien, wie und welche Meldungen über Alertswiss publiziert werden.

### **1.1 Zuständigkeiten kantonale Verwaltung**

Meldungen über Ereignisse, die die kantonale Verwaltung betreffen, liegen in der Verantwortung der Redaktoren der Staatskanzlei. Die Kommunikationsverantwortlichen in den Dienststellen und Departementen setzen die Redaktoren der Staatskanzlei über mögliche Meldungen in Kenntnis. Der zuständige Redaktor der Staatskanzlei entscheidet in Rücksprache mit dem fachverantwortlichen Departement, welche Informationen über Alertswiss veröffentlicht werden. Er stützt sich dabei auf die oben genannten Richtlinien der kantonalen Verwaltung.

Dienststellen mit eigenen Redaktoren (Iawa, vif) können Meldungen auf der Eingabepattform von Alertswiss selbständig erfassen. Sie nehmen nach Möglichkeit vor der Publikation Rücksprache mit der Staatskanzlei. Der Redaktor der Dienststelle entscheidet über die finale Publikation, erteilt der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei die Freigabe und informiert die Staatskanzlei.

### **1.2 Zuständigkeiten Blaulichtorganisationen**

Ereignisse der Blaulichtorganisationen werden durch die Redaktoren der Luzerner Polizei beziehungsweise der Gebäudeversicherung Luzern eigenständig erfasst und durch die Einsatzleitzentrale publiziert. Der diensthabende Redaktor stützt sich dabei auf Richtlinien, die die entsprechende Organisationseinheit definiert hat.

### **1.3 Zuständigkeiten Gemeinden**

Ereignisse in den Gemeinden ohne Einbezug der Luzerner Polizei und der Feuerwehr müssen dem Redaktor der Staatskanzlei gemeldet werden. Verantwortlich für den Informationsfluss sind einerseits die involvierten kantonalen Dienststellen, andererseits die Chefinnen / Chefs Bevölkerungsschutz in den Gemeinden. Die verantwortlichen Personen in den Gemeinden werden im Rahmen der Aus- und Weiterbildung durch den KFS regelmässig auf diesen Meldeprozess hingewiesen.

Sind bei einem Ereignis in einer Gemeinde die Blaulichtorganisationen involviert, erfolgt die Alertswiss-Meldung gemäss Kapitel 1.2.

## **2. Richtlinien «Ausserordentliche Lage»**

Meldungen, die Ereignisse in einer «ausserordentlichen Lage» betreffen, liegen in der Verantwortung des Bereichsleiters Information des Kantonalen Führungsstabs. Dieser entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und in Rücksprache mit dem Stabschef, welche Meldungen veröffentlicht werden. Der Redaktor des Kantonalen Führungsstabs stellt die Erfassung der Meldungen auf der Eingabepattform von Alertswiss sicher. Näheres regelt das [«Konzept für die Information der Öffentlichkeit in ausserordentlichen Lagen – und Pflichtenheft BL Information»](#) vom Februar 2022.